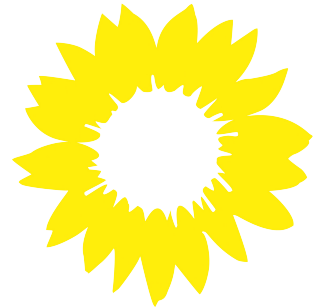


Liebe  
Landesregierung, wir  
machen Ihre  
Hausaufgaben!  
Die Grünen Saar

## GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes



betr.: Gesetz zum Klimaschutz im Saarland  
(Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)

### A. Problem und Ziel

Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sieht die internationale Staatengemeinschaft die Notwendigkeit, die Erderwärmung zu begrenzen. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2015 wurde das gemeinsame Ziel gesetzt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C zu halten und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Auf Ebene der Europäischen Union sieht der europäische Grüne Deal eine Verschärfung des Klimaschutzziels auf 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 vor.

Der Klimaschutz sowie auch zunehmend die Anpassung an den Klimawandel gewinnen auf allen politischen Ebenen zunehmend an Bedeutung. Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 erstmals ein Bundes-Klimaschutzgesetz verabschiedet. Seit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 besteht das nationale Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um ~~65 Prozent bis zum Jahr 2030 sowie um 88 Prozent bis zum Jahr 2040 im Vergleich zu 1990. Bis zum Jahr 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.~~ **65% bis 2030, 88% bis zum Jahr 2040 und Klimaneutralität bis 2045**

Klimaschutz kann nur gelingen, wenn alle Akteure ihren Beitrag dazu leisten. Dies gilt auch für die Bundesländer. Sie übernehmen eine wesentliche Vorbild- und Unterstützerfunktion.

Auch das Saarland sieht sich in der Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu einen Beitrag zu leisten. Diese Pflicht korrespondiert mit dem Schutzauftrag aus Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und aus Artikel 59a der Verfassung des Saarlandes. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Klimawandel auch im Saarland angekommen ist. Mit dem Klimaschutzgesetz setzt sich die Landesregierung dafür ein, dem Klimawandel entgegenzuwirken und die natürlichen Lebensgrundlagen aller Saarländerinnen und Saarländer zu schützen.

Neben der Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen strebt das Gesetz auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels an.

Sowohl im internationalen Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 als auch in den aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals ist die Klimaanpassung zentraler Bestandteil klimapolitischer Strategien. Die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) macht auf Bundesebene deutlich, dass es nicht mehr ausreichend ist, die Ursachen der Klimakrise zu bekämpfen. Stattdessen besteht die Notwendigkeit, den bereits heute spürbaren Symptomen, wie beispielsweise häufigeren Dürrephasen und Hitzewellen oder Extremwetterereignissen wie Starkregen, stärker vorzubeugen, die im Kontext weiterer negativ verstärkender Prozesse wie der Verdichtung innerstädtischer Räume oder zunehmender Flächenversiegelung stehen.

Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass im Saarland sowohl rechtsverbindlich festgelegte Klimaschutzziele als auch verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen fehlen. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb geboten.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem Regelungsbedarf Rechnung getragen werden.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels sowie durch die Einführung geeigneter Umsetzungsinstrumente wird eine konkretisierende gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die im Interesse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen darstellt. Diese gesetzlichen Regelungen sind deshalb geeignet, den Klimaschutz im Saarland in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen nachhaltig zu verbessern und die Klimaresilienz zu stärken.

Die Vorgabe von Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Saarland ist ein Kernstück des Gesetzes. So soll die Gesamtsumme dieser Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Bis 2045 wird Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

In Anbetracht des im Verhältnis zu Flächengröße und Einwohnerzahl des Saarlandes hohen Industriebesatzes verdeutlicht die ambitionierte Zielsetzung die Erheblichkeit der dazu im Land zu erbringenden Anstrengungen und den politischen Willen, solidarisch zu den Bundeszielen beizutragen.

Ziel des Gesetzes ist es darüber hinaus, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern, die Klimaresilienz zu steigern und Beiträge zu den nationalen, europäischen und internationalen

Anstrengungen im Bereich der Klimaanpassung zu leisten. Durch handlungsfeldspezifische und an die Gegebenheiten in der jeweiligen Region angepasste Anpassungsmaßnahmen sollen die negativen Folgen des Klimawandels zudem in relevanten Handlungs- und Wirkungsfeldern begrenzt werden. Damit trägt das Gesetz vor allem zum globalen Ziel für nachhaltige Entwicklung 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ der 17 Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei und stärkt die seit dem Jahr 2017 bestehende und in 2022 fortgeschriebene saarländische Nachhaltigkeitsstrategie, die den Erhalt der Lebenswertigkeit des Saarlandes in Gegenwart und Zukunft in den Fokus stellt. Diese Ziele werden durch allgemeine Grundsätze ergänzt. Beide Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung der Belange des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen sind, soweit es sich beim jeweiligen Fachrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt.

Zur Umsetzung der Ziele schafft das neue Landesgesetz hierfür geeignete Instrumente – das Klimaschutzkonzept, das Monitoring und den Beirat für Klimaschutz. Die durch dieses Gesetz geschaffenen Strukturen werden durch die Errichtung einer Koordinierungsstelle ergänzt. Diese wird bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium angesiedelt.

Zudem weist das Gesetz den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 eine Vorbildfunktion zu und schreibt die Förderung des allgemeinen Verständnisses der

Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas fest, um auch dadurch zur Erreichung der vorgenannten Gesetzesziele insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, beginnt die Landesregierung unmittelbar nach Inkrafttreten des SKSG mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Das Konzept dient der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage für ihr diesbezügliches Handeln. Ein Monitoring, eine Koordinierungsstelle sowie der Beirat für Klimaschutz sind weitere wesentliche Instrumente des Gesetzes und begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der im Gesetz verankerten Ziele des Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Klimawandelfolgen. Das verankerte Sofortprogramm bei drohender Zielabweichung stellt die Erreichung der Klimaschutzziele darüber hinaus sicher. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas sind weitere für die Verbesserung des Klimaschutzes im Saarland bedeutsame Elemente des Gesetzes.

## **C. Alternativen**

Keine. Ein Verzicht auf eine landesgesetzliche Regelung würde dem Ziel, mit den Mitteln des Landes den Klimaschutz bestmöglich zu fördern, widersprechen.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Kosten werden dem Land durch die Umsetzung des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung, aber auch durch die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes nach § 6, die Durchführung des Monitorings nach § 7, der Einrichtung einer Koordinierungsstelle nach § 8 sowie die Bildung eines Beirates für Klimaschutz gemäß § 9 entstehen.

Darüber hinaus werden bei allen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 durch die Umsetzung der ihnen nach § 10 Absatz 1 zugewiesenen Vorbildfunktion und durch den Vollzug der ihnen nach § 10 Absatz 2 auferlegten Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes Kosten anfallen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes unmittelbar keine konkreten Kosten bewirken. Es werden nach dem Konnexitätsprinzip keine Konnexitätsfolgen ausgelöst.

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

Die durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzes entstehenden Kosten sind derzeit nicht vollständig zu beziffern. Bei konkreten Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die auf Grundlage dieses Gesetzes erarbeitet werden, sind Kosten- und Nutzenerwägungen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die kostenvermeidende Wirkung des Klimaschutzes einzubeziehen. So bewirken Maßnahmen nach diesem Gesetz finanzielle Einsparungen sowohl durch niedrigere Energie- und Betriebskosten als auch durch die Begrenzung von Schäden und höhere Folgekosten des Klimawandels. Trotz einer nachhaltigen kostensenkenden Wirkung wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zumindest kurzfristig kostensteigernd wirken. So können sich durch die höheren Standards für Baumaßnahmen bestimmte Investitionen verteuern. Auch Anmietungen werden deutlich teurer, wenn Gebäude mit höheren energetischen Standards angemietet werden. Die Betriebskosten würden zwar sinken – diese Senkung wird jedoch hinter den höheren Anmietkosten zurückbleiben.

Der mit den dargestellten Maßnahmen vorhandene personelle Aufwand kann in großen Teilen durch das vorhandene Personal erbracht werden. Für die Koordinierungsstelle ist ggf. eine zusätzliche Personalisierung erforderlich. Je

nach Umfang der im Klimaschutzkonzept konkret zu beschließenden Maßnahmen können zudem neue Personalbedarfe in einzelnen Geschäftsbereichen entstehen. Das Innenministerium weist grundsätzlich darauf hin, dass eine konkrete Betroffenheit und ggfs. personeller Mehrbedarf in bestimmten Bereichen der beiden Bau-Abteilungen erst zu Tage treten werden, wenn es um die konkreten Klimaschutzkonzepte geht bzw. die Handlungsaufträge mit dem entsprechenden Arbeitsaufwand klar formuliert sind.

## **2. Vollzugaufwand**

Siehe oben.

## **E. Sonstige Kosten**

Siehe oben.

## **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

## **G . Federführende Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes. Beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, das Ministerium für Bildung und Kultur und das Ministerium der Justiz.

**Entwurf eines Gesetzes zum Klimaschutz im Saarland  
(Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)**

**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz zum Klimaschutz im Saarland  
(Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 – Zweck des Gesetzes
- § 2 – Anwendungsbereich
- § 3 – Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes  
und der Klimaanpassung

- § 4 – Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele
- § 5 – Grundsätze

Abschnitt 3 – Instrumente zur Umsetzung der Gesetzesziele

- § 6 – Klimaschutzkonzept
- § 7 – Monitoring
- § 8 – Koordinierungsstelle für Klimaschutz
- § 9 – Beirat für Klimaschutz

Abschnitt 4 – Pflichten der öffentlichen Stellen

- § 10 – Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen
- § 11 – Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 5 – Inkrafttreten

- § 12 – Inkrafttreten, Evaluierungspflicht

## **Abschnitt 1 – Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele für das Saarland festzulegen und die rechtlichen Grundlagen für die Erreichung dieser Ziele sowie für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Ergänzung zu nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zu schaffen, um eine nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes sowie eine Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels zu erreichen.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz der Gesundheit unter Berücksichtigung der Aspekte von Gesundheitsförderung und Prävention, der Versorgungssicherheit, der Preisstabilität, der gewerblichen und industriellen Wertschöpfung, der Arbeitsplatzsicherheit sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Lebensgrundlage und Lebensqualität der saarländischen Bevölkerung. Klimaschutz wird zugleich als Beitrag für die Modernisierung des Wirtschaftsstandortes sowie für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verstanden.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

Soweit europa- und bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW), die im Saarland entstehen.

(2) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen, sowie Beliehene. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

## **Abschnitt 2 – Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes und der Klimaanpassung**

### **§ 4**

#### **Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele**

~~(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Saarland soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2045 soll Netto Treibhausgasneutralität erreicht werden.~~ Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. **65% bis 2030, 88% bis zum Jahr 2040 und Klimaneutralität bis 2045**

(2) Die Landesregierung legt im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes nach § 12 Absatz 2 bis spätestens zum 31. Dezember 2028 ein weiteres quantitatives Zwischenziel für das Jahr 2040 fest, das geeignet ist, das Ziel bis 2045 zu erreichen. **Wir fordern: Evaluierung und Anpassung alle zwei Jahre**

(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sollen durch handlungsfeldspezifische und auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen begrenzt werden. **Ergänzung: Eine besondere Rolle spielen Kohlenstoffspeicher wie Wälder, Moore und Ackerböden.** !

(4) Subjektive Rechte und sonstige klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.

### **§ 5**

#### **Grundsätze**

(1) Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ökologische, soziale, gesundheitliche und ökonomische Belange werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(2) Bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen kommt den Handlungsfeldern menschliche Gesundheit, Bauwesen, Wasserhaushalt sowie Wasserwirtschaft, Boden, biologische Vielfalt, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr und Verkehrsinfrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Der Katastrophenschutz ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.



(3) Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter Beachtung der weiteren Belange des Klimaschutzes, wie dem Ausbau erneuerbarer Energien, erhalten, geschützt und aufgebaut werden.

(4) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden. **Die Landesregierung hat diese Ziele dieses Gesetzes in allen Bereichen zu berücksichtigen**

(5) Zur Finanzierung der Maßnahmen des Klimaschutzes sind auch Mittel des Bundes und Mittel aus europäischen Förderprogrammen zur Finanzierung heranzuziehen. **Aus dem Transformationsfond des Landes ist ein Teil für ein Klimabudget auszugliedern.**

### **Abschnitt 3 – Instrumente zur Umsetzung der Gesetzesziele**

#### **§ 6**

#### **Klimaschutzkonzept**

(1) Die Landesregierung erstellt ein Konzept zu den wesentlichen Klimaschutzstrategien und -maßnahmen sowie zu den wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 (Klimaschutzkonzept). Mit der Konzepterstellung wird unmittelbar nach Inkrafttreten des SKSG begonnen. Das Konzept wird alle vier Jahre auf Grundlage der Monitoringberichte nach § 7 fortgeschrieben.

(2) Bei der Erstellung und Fortführung des Klimaschutzkonzeptes sollen insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Vorschläge, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der in § 4 genannten Klimaschutzziele, differenziert nach den Sektoren
  - a. Energiewirtschaft, **Hier fehlt:**
  - b. Industrie,
    - **Monitoring der Folgen des Klimawandels auf das Saarland**
  - c. Gebäude,
    - **Darstellung angemessener Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**
  - d. Verkehr,
  - e. Landwirtschaft,
  - f. Abfallwirtschaft sowie
  - g. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft,
2. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung,
3. Strategien und Maßnahmen zur Anpassung des Saarlandes an die negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere in den in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bereichen,
4. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung des Konzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen. Das Konzept

dient als Entscheidungsgrundlage für das Erreichen der Ziele nach § 4.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Erstellung und Fortführung eigener, an die Gegebenheiten vor Ort angepassten Klimaschutzkonzepte zur Leistung ihres Beitrags zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung in eigener Verantwortung **empfohlen**. **Wir fordern: Klimaschutz als Pflichtaufgabe. Kommunen sind finanziell zu unterstützen.**

(4) Die Landesregierung leitet dem Landtag den Entwurf des Klimaschutzkonzepts zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme des Landtags bezieht die Landesregierung in ihre Entscheidung über das Klimaschutzkonzept ein.

(5) Das Klimaschutzkonzept ist der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Monitoring**

(1) Die Landesregierung führt ein dauerhaftes Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen zu der Überprüfung des Erreichens der Ziele nach § 4 und § 10 Absatz 3 sowie zu der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 durch. Hierzu entwickelt die Koordinierungsstelle für Klimaschutz nach § 8 Absatz 1 ein landesspezifisches Monitoringkonzept.

(2) Im Rahmen des Monitorings ist erstmals ein Jahr nach Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und sodann alle ~~drei Jahre~~ ein zusammenfassender Bericht (Monitoringbericht) zu erstellen, insbesondere zu folgenden Punkten:

### **Alle zwei Jahre**

1. Entwicklung der energiebedingten Treibhausgasemissionen im Saarland unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 sowie der im Klimaschutzkonzept genannten Ziele,
2. Entwicklung der sonstigen Treibhausgasemissionen im Saarland,
3. Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen,
4. Umsetzungsstand wichtiger Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere hinsichtlich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bereiche
5. Umsetzungsstand des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung,
6. Bewertung der Ergebnisse sowie
7. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konzepts nach § 6.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach § 9 nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Im Fall einer drohenden Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschließt die Landesregierung innerhalb von acht Monaten nach der Beschlussfassung des Monitoringberichts erforderliche Strategien und Maßnahmen nach Maßgabe der in § 8 Absatz 2 genannten Zuständigkeiten (Sofortprogramm) und unterrichtet den Landtag hierüber.

(4) Der Monitoringbericht ist der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### **Koordinierungsstelle für Klimaschutz**

#### **+ Kompetenzzentrum**

(1) Bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium wird eine Koordinierungsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese Koordinierungsstelle unterstützt das Land bei der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und steht den Ministerien beratend zur Verfügung. Sie soll insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, die Erhebung der für das Monitoring erforderlichen Daten und die Erstellung des Monitoringberichts nach § 7 Absatz 2 koordinieren sowie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Saarland fördern. Die Koordinierungsstelle steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Erstellung und Fortschreibung eigener Klimaschutzkonzepte beratend zur Verfügung.

(2) Die für die relevanten Sektoren des Klimaschutzes jeweils fachlich zuständigen Ministerien entwickeln in Eigenverantwortlichkeit die für die notwendige Treibhausgasminderung in den jeweiligen Sektoren geeigneten Strategien und Maßnahmen. Für die Umsetzung der Klimaanpassungsziele entwickelt das für das jeweilige Handlungsfeld jeweils zuständige Ministerium geeignete Strategien und Maßnahmen. Die Ministerien liefern der Koordinierungsstelle die für die Erstellung und Fortführung des Klimaschutzkonzeptes sowie der Erstellung des Monitoringberichts erforderlichen Daten ihres Geschäftsbereiches zu.

## § 9

### **Beirat für Klimaschutz**

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium richtet einen Beirat für Klimaschutz ein.

(2) Der Beirat berät bei der Umsetzung der Ziele nach § 4 und unterbreitet auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 Absatz 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes.

Unser Vorschlag: Der Beirat setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter\*in wissenschaftlicher Kompetenz aus den Bereichen Klima, Energietechnik, Wirtschaft, Soziale Fragen, Gebäudetechnik, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und 2 Vertreter\*innen der Umweltverbände. Er wählt den Vorsitz aus seiner Mitte.

§ 8 (3) Ein neuer Absatz wird angefügt: (3) Zur Beratung der Landesregierung und ihrer Ministerien, der Kommunen und Kreise, sowie der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Stiftungen zu Fragen der energetischen Transformation und nachhaltiger Investitionsmaßnahmen richtet die Landesregierung ein **Kompetenzzentrum** ein, das seinen Aufgaben entsprechend auszustatten ist. Neben seiner Beratungstätigkeit ist es zuständig für die Erstellung und Fortschreibung eines Masterplans Energiewende Saar, sowie für die dauerhafte Beobachtung des Klimawandels im Saarland und seine Folgen durch Erhebung und Pflege der klimatologischen Daten, sowie für die Implementierung von Indikatoren und Monitoringsystemen.

(4) Der Vorsitz für den Beirat und die Geschäftsführung liegen bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

#### **Abschnitt 4 – Pflichten der öffentlichen Stellen**

##### **§ 10**

##### **Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen**

(1) Den öffentlichen Stellen kommt in ihrem Organisationsbereich im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes eine allgemeine Vorbildfunktion zu; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Energieeinsparung, die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) Die Belange des Klimaschutzes sind bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sowie bei Contractingmaßnahmen.

(3) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2035 die Behörden, Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, weitgehend netto-treibhausgasneutral zu organisieren und die Netto-Treibhausgasneutralität deutlich vor dem Jahr 2045 zu erreichen. Davon ausgenommen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten von der Zielvorgabe nach Satz 1 ausnehmen. Die klimaneutrale Gesamtbilanz der Landesverwaltung soll insbesondere durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dabei ist auf die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(4) Hochbaumaßnahmen für Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens in angemessener Weise Rechnung tragen. Für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt dies, soweit sie Landesrecht ausführen.

(5) Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur Verbesserung von Klimaanpassungsmaßnahmen haben sich an dem aktuellen Klimaschutzkonzept nach § 6 zu orientieren.

§ 10 (4): Neuer Absatz: (4)

„Bei Ausschreibungen des Landes wird künftig ein CO<sub>2</sub> Schattenpreis zugrunde gelegt. Dieser soll die Klimabelastungen durch die jeweilige Maßnahme über deren Lebensdauer und Nutzungszeit wirtschaftlich abbilden und bewerten. Dazu wird bei der Planung von Baumaßnahmen rechnerisch ein Preis pro Tonne CO<sub>2</sub> zugrunde gelegt. Dieser orientiert sich am empfohlenen Wert des Umweltbundesamtes für jede über den Lebenszyklus entstehende Tonne CO<sub>2</sub>. Ein CO<sub>2</sub> Schattenpreis soll auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen angewandt werden. Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt. Näheres regeln die Ministerien in eigener Zuständigkeit.

Die Gemeinden und Kreise und die unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts haben ein vergleichbares Verfahren bei Maßnahmen in eigener Zuständigkeit anzuwenden.“

(6) ~~Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Erfüllung der Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung empfohlen. Das Land wird sie hierbei beratend unterstützen.~~ Das Land strebt die Entwicklung eigener Klimaschutzkonzepte durch die überwiegende Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Jahr 2030 an. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen werden.

**Wir fordern: Klimaschutz als Pflichtaufgabe!**

### **§ 11**

#### **Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit**

Das allgemeine Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung sind mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die öffentlichen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken.

### **Abschnitt 5 – Inkrafttreten**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten, Evaluierungspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Auf Grundlage der Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Erreichung und Festlegung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 und 2, evaluiert die Landesregierung dieses spätestens zum 31. Dezember 2028, im Anschluss daran alle fünf Jahre.

Um Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, Energieverschwendung und Doppelinvestitionen zu vermeiden, erstellt die Landesregierung in Ergänzung zum Landesentwicklungsplan bis zum Jahr 2025 einen Landesentwicklungsplan Energie. Darin werden planerisch festgelegt der Ausbau und die Neuverlegung von Trassen für leitungsgebundene Energien, die Koordination der kommunalen Wärmeplanung, die Einbindung von Abwärmepotentialen in Wärmeversorgungsnetze, Dekarbonisierungspfade für die bestehenden Wärmenetze, der Standort großer Speicher und Elektrolyseure ab 3 MW Leistung, die fortgeschriebene Flächenkulisse für Freiflächenfotovoltaik, die gesicherten Vorranggebiete zur Erzeugung von Windenergie (2 % der Landesfläche).

(2) Die Planung ist nach den Grundsätzen der Primärenergieeinsparung, der Dekarbonisierung, der Sektorkoppelung und der Einbindung erneuerbarer Energien auszurichten. Die Nutzung von Synergien bei Abwärme, die Sektorkoppelung, die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sollen dabei Vorrang haben. Die im Saarland tätigen Wirtschaftsunternehmen müssen angehört und in die Planung eingebunden werden.

Einfügen als § 11